

**Geschäftsordnung
des Landesbürgschaftsausschusses
(Verfahren der Bürgschaftsübernahme -
Anlage 4 der Bürgschaftsrichtlinie
des Landes Brandenburg
für die Wirtschaft und die freien Berufe)**

1 Antragsverfahren

- 1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken über den Kreditgeber bei der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zu stellen. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.
- 1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung und gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beiträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und gegebenenfalls dessen Gesellschaftern im Sinne der Nummer 9.2 der Bürgschaftsrichtlinie bestanden haben oder bestehen.

Darüber hinaus hat der Antragsteller/Kreditnehmer die Finanzbehörden durch gesonderte schriftliche Erklärung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) gegenüber den am Bürgschaftsverfahren des Landes Brandenburg beteiligten Stellen für den Zeitraum vom Abschluss des Kreditvertrages bis zur Beendigung der Laufzeit der Bürgschaft beziehungsweise dem Abschluss der Sicherheitenverwertung im Falle der Inanspruchnahme des Landes aus der Landesbürgschaft zu entbinden; diese Erklärung ist im Falle der Zusammenveranlagung vom Ehegatten mit zu unterzeichnen.

Soweit es im Einzelfall sachdienlich erscheint, kann eine entsprechende Erklärung auch von den in Nummer 9.2 der Bürgschaftsrichtlinie genannten Personen angefordert werden.

Unabhängig davon obliegt es dem Antragsteller und dem Kreditgeber - sofern im Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen keine andere Regelung getroffen wird - sicherzustellen, dass haftende/bürgende Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung für den Fall der Kündigung des Kredites aus wichtigem Grund, der beim Kreditnehmer liegt, eine entsprechende Erklärung abgeben.

Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, kann die bewilligende Stelle die im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.

- 1.3 Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) fordert Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft und der zuständigen berufsständischen Vertretung (zum Beispiel der örtlichen Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer) an.
- 1.4 Das Ministerium für Wirtschaft prüft die Anträge da-raufhin, ob die ihnen zugrunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Ministerium der Finanzen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) ab.
- 1.5 Über den Antrag der Übernahme einer Landesbürgschaft berät der Landesbürgschaftsausschuss.
- 1.6 Dem Landesbürgschaftsausschuss gehören als ständige Mitglieder an:
- 1.6.1 ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
- 1.6.2 ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft,
- 1.6.3 ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie,
- 1.6.4 ein Vertreter des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz,
- 1.6.5 weitere, von dem Land zu benennende Vertreter, insbesondere der Kreditwirtschaft und der örtlichen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern.

- 1.6.6 Den Vorsitz hat der Vertreter des Ministeriums der Finanzen.
- 1.7 Der Landesbürgschaftsausschuss berät die Bürgschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber das Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.
- 1.8 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vertreter des Ministeriums der Finanzen hat kein Stimmrecht.

2 Bürgschaftsbewilligung

- 2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet das Ministerium der Finanzen.
- 2.2 Das Ministerium der Finanzen gibt seine Entscheidung über den Bürgschaftsantrag dem Kreditnehmer, dem Kreditgeber/der Treuhänderbank sowie den an der Beschlussfassung des Landesbürgschaftsausschusses beteiligten Ausschussmitgliedern in jeweils geeigneter Form bekannt. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- 2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) zugeleitet worden ist, es sei denn, das Ministerium der Finanzen gewährt Fristverlängerung oder es sind ausdrücklich andere Fristen festgelegt worden.
- 2.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses ergeben, der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) unverzüglich mitzuteilen.

3 Bürgschaftsübernahme

- 3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch das Ministerium der Finanzen fordert die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) den Kreditgeber und den Kreditnehmer auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die sich aus dem Bewilligungsbescheid des Ministeriums der Finanzen ergebenden Einzelheiten sowie die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe) berücksichtigt sein. Sie sind wesentlicher Bestandteil des Kreditvertrages.
- 3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen berücksichtigt, veranlasst die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Brandenburg an das Ministerium der Finanzen. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 3 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die von dem Ministerium der Finanzen unterzeichnete Bürgschaftsurkunde zugestellt worden ist, auf der die Eintragung der Bürgschaft in das Kapitalbuch vermerkt ist, und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.
- 3.4 Änderungsanträge

Soweit die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) nicht im Rahmen ihres Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Land Brandenburg abschließend über Änderungsanträge befinden kann, legt sie diese (mit einem Votum analog zu den Neuanträgen) - gleichviel ob die Bürgschaftsurkunde bereits ausgereicht wurde - dem Ministerium der Finanzen zur abschließenden Entscheidung vor.